

VEREINSRECHT NEU – EINFACH, MODERN UND SICHER

Das Anliegen

Die Ziele

Der Rohentwurf

Der Rohentwurf

VereinsG - Rohentwurf Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

§ 1

Vereine sind nach Maßgabe dieses Gesetzes gestattet.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 1

- (1) *Vereine sind nach Maßgabe dieses Gesetzes gestattet.*
- (2) *Ein Verein im Sinne dieses Gesetzes ist eine*
 1. *freiwillige,*
 2. *für die Dauer bestimmte,*
 3. *organisierte Verbindung mehrerer Personen*
 4. *zur Erreichung eines bestimmten, erlaubten und gemeinschaftlichen Zweckes*
 5. *mittels fortgesetzter gemeinschaftlicher Tätigkeit.*
- (3) *Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist, sofern nicht anderes bestimmt ist, die nach dem statutengemäßen Vereinssitz zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer*

Bundespolizeibehörde diese.

- (4) Über Berufungen gegen Bescheide nach diesem Gesetz entscheidet, sofern nicht anderes bestimmt ist, die Sicherheitsdirektion in letzter Instanz.*
- (5) Für das Verfahren in Vereinsangelegenheiten gelten uneingeschränkt die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes – AVG 1991.*
- (6) Anbringen und Amtshandlungen nach diesem Gesetz unterliegen, sofern nicht anderes bestimmt ist, den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267, und der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24, in der jeweils geltenden Fassung.*

§ 1a

- (1) Die Vereinsbehörden sind ermächtigt, bei Verfahren, die sie nach diesem Bundesgesetz zu führen haben, automationsunterstützte Datenverarbeitung einzusetzen. Dabei dürfen sie die ermittelten personenbezogenen Daten der betroffenen natürlichen oder juristischen Person verarbeiten.*
- (2) Die Vereinsbehörden dürfen Namen und Anschrift eines Proponenten oder Zustellungsbevollmächtigten sowie Namen, Kategorie, Sitz, Anschrift, statutengemäße Vertretungsregelung und statutengemäße Funktionsperiode des Leitungsorgans [.....] eines Vereins, weiters Namen, Funktion, Funktionsdauer und Wohnanschrift [.....] eines Vertretungsbefugten (§§ 11, 12) oder einer zur Vertretung eines wegen rechtswidriger Tätigkeit aufgelösten Vereins befugt gewesenen Person (§ 6 Abs 1) im Rahmen einer Zentralen Informationssammlung verarbeiten.*
- (3) Die Vereinsbehörden sind ermächtigt, die von ihnen in der Zentralen Informationssammlung gespeicherten personenbezogenen Daten zu benützen und daraus im Rahmen gesetzlicher Ermächtigungen Auskünfte zu erteilen.*

§ 2

Vereine und Gesellschaften, welche auf Gewinn berechnet sind, dann alle Vereine für Bank- und Kreditgeschäfte sowie Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Sparkassen und Pfandleihanstalten sind von der Wirksamkeit dieses Gesetzes ausgenommen und unterliegen den besonderen für sie bestehenden Gesetzen.

§ 3

Das gegenwärtige Gesetz findet ferner keine Anwendung

- a) auf geistliche Orden und Kongregationen, dann Religionsgesellschaften überhaupt, welche nach den für sie bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu beurteilen sind;
- b) auf die in Gemäßheit der Gewerbe Gesetze errichteten Genossenschaften und Unterstützungskassen der Gewerbetreibenden;
- c) auf Verbindungen von Personen, die sich ohne ausdrückliche, normierte Organisation und Mitgliedschaft zur Erreichung bestimmter, erlaubter Ziele nicht auf Dauer oder nur fallweise zusammenfinden.

§ 2

§ 3

.....

§ 4

- (1) Die beabsichtigte Bildung eines den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegenden Vereines ist, bevor der Verein in Wirksamkeit tritt, von den Proponenten dem Landeshauptmann schriftlich unter Vorlage der Statuten anzuzeigen.
- (2) Aus den Statuten müssen zu entnehmen sein:
- a) der Name des Vereines,
 - b) der Sitz des Vereines;
 - c) eine klare und umfassende Umschreibung des Vereinszweckes;
 - d) die für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehenen Tätigkeiten;
 - e) Bestimmungen über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft;
 - f) die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder;
 - g) die Organe des Vereines;

 - h) die Erfordernisse für gültige Beschlussfassungen durch die Organe des Vereines;
 - i) die Angabe, wer den Verein nach außen vertritt;
 - j) die Art der Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis;

 - k) Bestimmungen über die freiwillige Auflösung des Vereines und die Verwertung des Vereinsvermögens im Falle einer solchen Vereinsauflösung.
- (3) Der Vereinsname bildet einen wesentlichen Bestandteil der Statuten. Der Name muß so beschaffen sein, daß er einen Schluß auf den Vereinszweck zuläßt und Verwechslungen mit anderen Vereinen oder Einrichtungen ausschließt.

§ 4

- (1) *Die beabsichtigte Bildung eines den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegenden Vereins ist, bevor der Verein in Wirksamkeit tritt, von den Vereinsgründern der Behörde schriftlich unter Vorlage eines Exemplars der Statuten anzuzeigen.*
- (2)
- a)
 - b)
 - c)
 - d) *die für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehenen Tätigkeiten und finanziellen Mittel;*
 - e)
 - f)
 - g) *die Organe des Vereins, wobei jedenfalls eine Mitgliederversammlung, ein Leitungsorgan, das aus mindestens zwei Personen besteht (Vier-Augen-Prinzip), und zwei Rechnungsprüfer vorzusehen sind;*
 - h)
 - i)
 - j) *die Art der Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis, deren endgültige Entscheidung den ordentlichen Gerichten obliegt;*
 - k)
- (3)

§ 5

- (1) Die Statuten sind in drei Exemplaren vorzulegen.
- (2) Über die erstattete Anzeige der Bildung eines Vereines ist auf Verlangen sofort eine Bestätigung zu erteilen.
- (3) In die beim Landeshauptmann oder bei der in § 28 Abs 1 bezeichneten Behörde erliegenden Vereinsstatuten kann jedermann Einsicht und davon Abschrift nehmen.

§ 6

- (1) Der Landeshauptmann hat die Bildung eines Vereines bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, zu untersagen, wenn der Verein nach seinem Zweck, seinem Namen oder seiner Organisation gesetzwidrig wäre. Dies gilt auch, wenn nach dem Inhalt der Statuten oder nach der Person der Proponenten die Annahme begründet ist, daß im Rahmen des Vereines die rechtswidrige Tätigkeit eines behördlich aufgelösten Vereines fortgesetzt werden soll.
- (2) Eine Untersagung muß binnen sechs Wochen nach Überreichung der Vereinsbildungsanzeige schriftlich und unter Angabe der Gründe hierfür erfolgen.
- (3) Ein Bescheid, mit dem die Bildung eines Vereines untersagt wird, gilt hinsichtlich der in Abs. 2 angeführten Frist auch dann als rechtzeitig erlassen, wenn dessen Zustellung an der von den Proponenten angegebenen Abgabestelle (§ 4 des Zustellgesetzes) versucht worden ist.

§ 5

[Abs 1 entfällt]

- (1) *Über die erstattete Anzeige der Bildung eines Vereines ist auf Verlangen sofort eine Bestätigung zu erteilen. Solche Verlangen und Bestätigungen sind von Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben befreit.*
- (2) *In die bei der Behörde erliegenden Vereinsstatuten kann jedermann Einsicht und davon Abschrift nehmen. Auf Verlangen sind nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten und auf eigene Kosten auch Ablichtungen anzufertigen.*

§ 6

- (1) *Wenn der Verein nach seinem Zweck, seinem Namen oder seiner Organisation gesetzwidrig wäre hat die Behörde bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, mit Bescheid zu erklären, dass die Bildung des Vereines nicht gestattet wird. Dies gilt auch, wenn nach dem Inhalt der Statuten oder nach der Person der Gründer die Annahme begründet ist, dass im Rahmen des Vereines die rechtswidrige Tätigkeit eines behördlich aufgelösten Vereines fortgesetzt werden soll.*
- (2) *Eine Erklärung gemäß Abs. 1 muss ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen vier Wochen nach Überreichung der Vereinsbildungsanzeige schriftlich und unter Angabe der Gründe erfolgen.*
- (3) *Der Bescheid gilt hinsichtlich der in Abs. 2 angeführten Frist auch dann als rechtzeitig erlassen, wenn seine Zustellung an der von den Gründern angegebenen Abgabestelle (§ 4 des Zustellgesetzes) versucht worden ist.*

§ 7

(1) Erfolgt binnen sechs Wochen (§ 6 Abs. 2) keine Untersagung oder erklärt der Landeshauptmann schon früher, daß er den Verein nicht untersage, so kann der Verein seine Tätigkeit beginnen.

(2) Hat ein Verein nicht innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Untersagungsfrist seine Tätigkeit begonnen, so gilt die Anzeige der Vereinsbildung als zurückgezogen. Die Frist von einem Jahr ist von der Behörde auf Antrag der Proponenten zu verlängern, wenn die Proponenten glaubhaft machen, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne ihr Verschulden verhindert waren, die Frist einzuhalten.

§ 8

Gegen eine durch den Landeshauptmann erfolgte Untersagung kann binnen zwei Wochen die Berufung an das Bundesministerium für Inneres ergriffen werden. (AVG 1950, BGBl. Nr. 172/1950, § 63 Abs. 5.)

§ 9

Die Sicherheitsdirektion hat dem Verein, wenn keine Untersagung erfolgt oder eine solche im Berufungsweg aufgehoben worden ist, auf dessen Verlangen den Bestand nach Inhalt der vorgelegten Statuten zu bescheinigen. Diese Bescheinigung beweist die rechtliche Existenz des Vereines für den öffentlichen und bürgerlichen Verkehr. Eine Berufung gegen die Entscheidung der Sicherheitsdirektion ist nicht zulässig.

§ 7

(1) *Ergeht binnen vier Wochen keine Erklärung gemäß § 6 Abs. 1 oder ergeht schon früher eine Einladung der Behörde zur Aufnahme der Vereinstätigkeit, so kann der Verein seine Tätigkeit beginnen.*

Solche Einladungen sind von Bundesverwaltungsabgaben befreit.

(2) *Hat ein Verein nicht innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Frist gemäß § 6 Abs. 2 seine Tätigkeit begonnen, so gilt die Anzeige der Vereinsbildung als zurückgezogen. Die Frist von einem Jahr ist von der Behörde auf Antrag der Gründer zu verlängern, wenn diese glaubhaft machen, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne ihr Verschulden verhindert waren, die Frist einzuhalten.*

§ 8

[§ 8 entfällt im Hinblick auf § 1 Abs. 4 und 5]

§ 9

[Bestandsbescheinigung entfällt]

(1) *Für das Entstehen des Vereins als Rechtsperson ist erforderlich, dass seine Bildung gemäß § 4 Abs. 1 der Vereinsbehörde angezeigt wird und keine Erklärung gemäß § 6 Abs. 1 ergeht.*

(2) *Die weiters erforderliche Gründungsvereinbarung (Erwerb der Rechtsfähigkeit) und Konstituierung (Erwerb der Handlungsfähigkeit) ist auch vorher zulässig. Zwischen vorheriger Gründungsvereinbarung und Konstituierung können von den Gründern bedingt rechtswirksame Handlungen im Namen des Vereins gesetzt werden, ab der Konstituierung von den statutengemäß Vertretungsbefugten. Vor der Gründungsvereinbarung sind auch bedingt rechtswirksame Handlungen für den Verein nicht möglich.*

(3) *Gründungsvereinbarung, Konstituierung und Handlungen statutengemäß Vertretungsbefugter für den Verein gemäß Abs. 2*

werden mit Ablauf der Frist für eine Erklärung gemäß § 6 Abs. 1 oder mit einer Einladung gemäß § 7 Abs. 1 endgültig rechtswirksam. Zwischen Gründungsvereinbarung und Konstituierung von den Gründern namens des Vereins im Rahmen dessen satzungsmäßigen Zweckes begründete Rechte und Pflichten gehen mit dem Entstehen des Vereins auf diesen über, ohne dass es einer Genehmigung durch Vereinsorgane bedarf. Ergeht eine Erklärung gemäß § 6 Abs. 1, so richtet sich die Haftung für vorherige Handlungen im Namen des Vereins nach den Bestimmungen über die Handelndenhaftung (§§ ...).

§ 10

Die Bestimmungen der §§ 4 bis 9 dieses Gesetzes gelten auch für die Vornahme von Statutenänderungen sowie für die Errichtung von Zweigvereinen (Filialen) und für die Bildung von Verbänden mehrerer Vereine untereinander. (BGBl. Nr. 251/1947, Art. I).

§ 11

Zu den in den §§ 4 bis 10 vorgesehenen Amtshandlungen ist hinsichtlich solcher Vereine, deren Wirksamkeit sich durch Zweigvereine auf mehrere Länder erstreckt, sowie bezüglich der Verbände von in mehreren Ländern bestehenden Vereinen, jener Landeshauptmann berufen, in dessen Wirkungsbereich sich der Sitz des Vereines oder des Verbandes befindet.

§ 10

.....

§ 11

[Zuständigkeitsregelung entfällt]

Das Leitungsorgan eines Vereins hat seine Mitglieder unter Angabe ihrer statutengemäßen Funktion, ihres Namens und ihrer Wohnanschrift binnen vier Wochen nach ihrer Bestellung der Behörde anzuzeigen. Der Behörde ist innerhalb der gleichen Frist nach der Konstituierung des Vereins oder jeweils nach einer Verlegung des Vereinssitzes auch die Anschrift des Vereins mitzuteilen. [bisher § 12 Abs 1]

Solche Anzeigen und Mitteilungen sind von Stempelgebühren befreit.

§ 12

- (1) Das Leitungsorgan eines Vereines hat die Mitglieder dieses Organes unter Angabe ihrer statutengemäßen Funktion, ihres Namens und ihrer Wohnanschrift binnen vier Wochen nach ihrer Bestellung der in § 28 Abs. 1 bezeichneten Behörde anzuzeigen. Dieser Behörde ist innerhalb der gleichen Frist nach der Konstituierung des Vereines oder jeweils nach einer Verlegung des Vereinssitzes auch die Anschrift des Vereines mitzuteilen.
- (2) Auf Verlangen hat die in Abs. 1 angeführte Behörde jedermann Auskunft über die Anschrift eines Vereines und über dessen nach außen vertretungsbefugte Mitglieder zu erteilen.
- (3) Ebenso hat die in Abs. 1 bezeichnete Behörde auf Antrag des Vereines oder auch sonst von Personen oder Institutionen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, eine Bestätigung darüber auszustellen, wer nach den ihr vorliegenden Vereinsstatuten sowie nach einer der Behörde aufgrund der Vorschrift des Abs. 1 erstatteten Anzeige zur Vertretung nach außen befugt ist. Gegen eine bescheidmäßige Erledigung ist die Berufung an die Sicherheitsdirektion zulässig, die endgültig entscheidet.

§ 12

[Abs 1 wird zu § 11]

- (1) *Auf Verlangen hat die Behörde jedermann Auskunft über die Anschrift eines Vereins und über dessen nach außen vertretungsbefugte Mitglieder zu erteilen.*
- (2) *Ebenso hat die Behörde auf Antrag des Vereins oder auch sonst von Personen oder Institutionen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, eine Bestätigung darüber auszustellen, wer nach den ihr vorliegenden Vereinsstatuten sowie nach einer der Behörde aufgrund der Vorschrift des § 11 erstatteten Anzeige zur Vertretung nach außen befugt ist.*
- (3) *Auskunftsbegehren und Auskünfte gemäß Abs. 1 sowie Anträge und Bestätigungen gemäß Abs. 2 sind von Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben befreit.*

§ 13

Das Leitungsorgan ist verpflichtet, in der Mitgliederversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, so hat das Leitungsorgan eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

§ 13

- (1)
- (2) *Das Leitungsorgan jedes Vereins hat dafür zu sorgen, dass die Vermögens- und Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Es hat ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten und insofern jedenfalls für die Führung einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu sorgen. Das Leitungsorgan hat außerdem einen Jahresvoranschlag und einen Jahresrechnungsbildungsbericht an die Mitgliederversammlung zu erstatten. Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins zumindest alljährlich zu kontrollieren sowie an das Leitungsorgan und die Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.*
- (3) *In jedem Verein mit jährlichen Einnahmen (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Subventionen, Umsatzerlöse) oder Ausgaben von mehr als 1 Mio EURO kommen die handelsrechtlichen Bestimmungen über die Buchführung, Rechnungslegung und Bilanzierung zur Anwendung (§§ ...HGB). Dies gilt auch dann, wenn das jährliche Spendenvolumen allein 200.000 EURO oder die Bilanzsumme 1 Mio EURO überschreitet. An Stelle einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung ist ein Jahresabschluss zu erstellen und dessen Kontrolle durch einen fachkundigen Vereinsprüfer (Wirtschafts- oder Buchprüfer) zu veranlassen. An Stelle der Rechnungsprüfer ist zur begleitenden Aufsicht über die Tätigkeit des Leitungsorgans einschließlich einer laufenden Überprüfung der ordnungsgemäßen Buch- und Kassenführung ein kollegiales Aufsichtsorgan einzurichten. Der Vereinsprüfer hat dem Leitungsorgan, der Mitgliederversammlung und dem Aufsichtsorgan zu berichten. Das Aufsichtsorgan hat das Leitungsorgan zu beraten und auf Fehlentwicklungen hinzuweisen sowie der Mitgliederversammlung zu berichten.*
- (4) *Ob ein Verein den Merkmalen nach Abs. 3 entspricht, stellen die Rechnungsprüfer oder der Vereinsprüfer fest. Die Rechtsfolgen der Merkmale nach Abs. 3 treten ab dem darauf folgenden Jahr ein. Sie enden mit Ablauf eines Zeitraums von zwei Jahren, in dem keines der Merkmale mehr erfüllt wurde.*
- (5) *Die Haftung statutarischer Organwalter und sonst mit Leitungsaufgaben betrauter Personen für Handlungen und Unterlassungen im Sinne der Abs. 2 bis 4 folgt den zivil- und handels- oder gesellschaftsrechtlichen Haftungsregeln (§§ ...). Sonstige Haftungen bleiben unberührt.*
- (6) *Unter welchen Voraussetzungen ein Konkursantrag zu stellen ist, bestimmt die Konkursordnung.*

§ 14

Für Versammlungen, die von einem Verein abgehalten werden, gelten die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes 1953 mit der Maßgabe, daß die Mitglieder des Vereines als geladene Gäste (§ 2 des Versammlungsgesetzes 1953) anzusehen sind und daß eine öffentliche Vereinsversammlung, wenn ihr Gegenstand dem statutenmäßigen Wirkungskreis des Vereins entspricht, nicht von vornherein untersagt werden kann.

(Die §§ 15 bis 19 entfallen.)

§ 20

Von keinem Verein dürfen Beschlüsse gefaßt oder Erlässe ausgefertigt werden, welche dem Strafgesetz zuwiderlaufen, oder wodurch nach Inhalt oder Form der Verein in einem Zweige der Gesetzgebung oder Exekutivgewalt sich eine Autorität anmaßt.

(Die §§ 21 und 22 entfallen.)

§ 23

Petitionen oder Adressen, die von Vereinen ausgehen, dürfen von nicht mehr als zehn Personen überbracht werden.

§ 24

Jeder Verein kann aufgelöst werden, wenn von ihm Beschlüsse gefaßt oder Erlässe ausgefertigt werden, welche den Bestimmungen des § 20 dieses Gesetzes zuwiderlaufen, wenn er seinen statutenmäßigen Wirkungskreis überschreitet oder überhaupt den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes nicht mehr entspricht.

§ 14

.....

.....

§ 20

.....

.....

§ 23

[§ 23 entfällt als Anachronismus ohne „Mehrwert“]

§ 24

Jeder Verein kann durch die Behörde aufgelöst werden, wenn von ihm Beschlüsse gefaßt oder Erlässe ausgefertigt werden, welche den Bestimmungen des § 20 dieses Gesetzes zuwiderlaufen, wenn er seinen statutenmäßigen Wirkungskreis überschreitet oder überhaupt den Bedingungen seines rechtlichen Bestands nicht mehr entspricht.

§ 25

- (1) Der Bescheid über die Auflösung eines Vereines wird vom Landeshauptmann erlassen. Gegen einen solchen Bescheid kann Berufung an das Bundesministerium für Inneres ergriffen werden.
- (2) Die in § 28 Abs. 1 bezeichnete Behörde ist jedoch berechtigt, die Tätigkeit eines Vereines, bei dem einer der in § 24 angegebenen Auflösungsgründe eintritt, bis zur endgültigen Entscheidung über die Auflösung einzustellen.

§ 26

Die freiwillige Auflösung eines Vereines ist dem Landeshauptmann vom abtretenden Leitungsorgan des Vereines binnen vier Wochen anzuzeigen und von diesem auch in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen.

§ 25

[Abs. 1 entfällt im Hinblick auf § 24 iVm § 1 Abs.3 und 4)

- (1) *Die Behörde ist berechtigt, die Tätigkeit eines Vereins, bei dem einer der in § 24 angegebenen Auflösungsgründe eintritt, bis zur endgültigen Entscheidung über die Auflösung einzustellen. Gegen einen solchen Bescheid ist kein abgesondertes Rechtsmittel zulässig.*
- (2) *Bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit kann auch jede andere Behörde, die für deren Aufrechterhaltung zu sorgen hat, die Tätigkeit eines Vereins, bei dem einer der in § 24 angegebenen Auflösungsgründe eintritt, einstellen. Hievon ist die zuständige Behörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen. [bisher § 28 Abs 2]*

§ 26

- (1) *Die freiwillige Auflösung eines Vereins ist der Behörde vom abtretenden Leitungsorgan des Vereins binnen vier Wochen anzuzeigen.*

Solche Anzeigen sind von Stempelgebühren befreit.

- (2) *Jede der Behörde gemäß Abs. 1 angezeigte Auflösung ist von dieser [?] auf eigene Kosten im Internet [..... ?] zu veröffentlichen. Mit der Aufnahme der betreffenden Daten in (..... ?) gilt die Veröffentlichung als vorgenommen. Die Veröffentlichung muss zumindest vier Wochen lang [?] abfragbar bleiben. [Näheres?]*

§ 27

- (1) Jede behördlich verfügte Auflösung eines Vereines ist vom Landeshauptmann in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen. Ferner sind bei Vorhandensein eines Vereinsvermögens von den Behörden die angemessenen gesetzmäßigen Vorkehrungen einzuleiten.
- (2) Für einen behördlich aufgelösten Verein, der zum Zeitpunkt seiner Auflösung Vermögen besaß, ist ein Liquidator zu bestellen. Die Bestellung obliegt, wenn der Wert dieses Vermögens 500 000,- S übersteigt, der Bundesregierung, andernfalls dem Landeshauptmann mit Zustimmung des zuständigen Bundesministeriums. Der Liquidator hat das Vereinsvermögen zu verwalten und zu verwerten. Hiebei stehen ihm alle nach den Statuten des aufgelösten Vereines den Vereinsorganen zukommende Rechte zu. Er ist an die Weisungen gebunden, die ihm die Bundesregierung bzw der Landeshauptmann erteilt. Das Vereinsvermögen ist, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem statutengemäßen Vereinszweck oder verwandten Zwecken, ansonsten Zwecken der Sozialhilfe zuzuführen. Bei einem Wert des Vereinsvermögens unter 50 000,- S kann der Landeshauptmann die Liquidation auch selbst durchführen, wenn dadurch das Liquidationsverfahren vereinfacht wird. Die vom Liquidator vorgenommenen unentgeltlichen Vermögensübertragungen sind von den bundesrechtlich geregelten Abgaben befreit.
- (3) Für einen freiwillig aufgelösten Verein, der zum Zeitpunkt seiner Auflösung Vermögen besaß, ist dann ein behördlicher Liquidator zu bestellen, wenn der vom Verein eingesetzte Liquidator bei seiner Tätigkeit ein Verhalten setzt, das bei einem aufrecht bestehenden Verein einen Auflösungsgrund bilden würde. In einem solchen Fall ist Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

§ 27

- (1) *Jede behördlich verfügte Auflösung eines Vereins ist von der Behörde unverzüglich nach Eintritt der Rechtskraft des Auflösungsbescheids im Internet zu veröffentlichen (§ 26 Abs. 2). Diese Veröffentlichung ist mit einer Aufforderung an allfällige Gläubiger des Vereins zur Bekanntgabe offener Forderungen an die auflösende Behörde zu verbinden.*
- (2) *Bei Vorhandensein eines Vereinsvermögens sind von den Behörden ferner die angemessenen gesetzmäßigen Vorkehrungen zur Sicherung dieses Vermögens einzuleiten.[bisher Abs 1 Satz 2]*
- (3) *Bei einem behördlich aufgelösten Verein, der zum Zeitpunkt seiner Auflösung Vermögen besaß, ist von der auflösenden Bezirksverwaltungs- bzw Bundespolizeibehörde ein Liquidationsverfahren durchzuführen. Als Liquidator hat die Behörde das Vereinsvermögen zu verwalten und zu verwerten. Hiebei stehen ihr alle nach den Statuten des aufgelösten Vereins den Vereinsorganen zukommende Rechte zu.[bisher Teil von Abs 2]*
- (4) *Das Vereinsvermögen ist, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem statutengemäßen Vereinszweck oder verwandten Zwecken, ansonsten Zwecken der Sozialhilfe zuzuführen. Dabei sind unentgeltliche Vermögensübertragungen von den bundesrechtlich geregelten Abgaben befreit. [bisher Teil von Abs 2]*
- (5) *Wenn die Liquidation dadurch vereinfacht wird, kann die auflösende Behörde einen von ihr verschiedenen Liquidator bestellen. Dieser Liquidator ist an die Weisungen gebunden, die ihm die auflösende Behörde erteilt.*

[Abs 3 wird zu § 28]

§ 28

- (1) Unter der in § 5 Abs. 3, § 12 und § 25 Abs. 2 angeführten Behörde ist die jeweils nach dem Vereinssitz zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, an Orten aber, wo sich eine Bundespolizeibehörde befindet, diese zu verstehen.
- (2) Bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit kann außer der in Abs. 1 angegebenen auch jede andere Behörde, die für deren Aufrechterhaltung zu sorgen hat, die Tätigkeit eines Vereines, welcher sich ohne Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen gebildet hat oder bei welchem die in § 24 bezeichneten Auflösungsgründe eingetreten sind, einstellen. Hievon ist die kompetente Behörde immer sogleich in Kenntnis zu setzen.

§ 28

[Abs. 1 geht auf in der Zuständigkeitsregelung des § 1 Abs. 3]

[Abs. 2 wird zu § 25 Abs. 2]

Bei einem freiwillig aufgelösten Verein, der zum Zeitpunkt seiner Auflösung Vermögen besaß, ist dann ein behördliches Liquidationsverfahren durchzuführen, wenn der vom Verein eingesetzte Liquidator bei seiner Tätigkeit ein Verhalten setzt, das bei einem aufrecht bestehenden Verein einen Auflösungsgrund bilden würde. In einem solchen Fall sind die Regelungen des § 27 Abs 3 bis 5 sinngemäß anzuwenden.

[bisher § 27 Abs 3]

§ 29

(1) Wer

- a) die Bildung eines Vereines nicht entsprechend der Vorschrift des § 4 Abs. 1 anzeigt;
- b) entgegen § 7 Abs. 1 vor Ablauf der in § 6 Abs. 2 festgesetzten Frist oder bevor der Landeshauptmann erklärt hat, daß er den Verein nicht untersage, eine Vereinstätigkeit beginnt oder trotz Untersagung einer Vereinsbildung (§§ 6 Abs. 1 und 10) oder nach rechtskräftiger Auflösung eines Vereines eine solche Tätigkeit ausübt;
- c) als nach den Statuten hierzu berufenes Mitglied des Leitungsorganes eines Vereines die Anzeige einer Statutenänderung unterläßt oder wer unter Nichtbeachtung des § 4 Abs. 1 einen Zweigverein oder einen Verband mehrerer Vereine bildet (§ 10);
- d) als nach den Statuten hierzu berufenes Mitglied des Leitungsorganes eines Vereines die Mitglieder des Leitungsorganes sowie die Anschrift des Vereines nicht nach der Vorschrift des § 12 Abs. 1 der Behörde mitteilt;
- e) als nach den Statuten hierzu berufenes Mitglied des Leitungsorganes eines Vereines die freiwillige Auflösung des Vereines nicht dem Landeshauptmann anzeigt oder die Veröffentlichung der Auflösung unterläßt (§ 26),

begeht – wenn die Tat nicht von den Strafgerichten zu verfolgen ist – eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Zuständigkeitsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit einer Geldstrafe bis zu 3.000,- S, im Falle deren Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen, zu bestrafen.

§ 30

§ 9, § 12 Abs. 3 und die Bezeichnung des früheren § 30 als § 31 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 257/1993 treten mit 1. Juli 1993 in Kraft. Auf zu diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren ist jedoch noch die bisherige Fassung dieser Bestimmungen anzuwenden.

§ 29

[VwStrafdrohungen entfallen]

Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden. [?]

§ 30

*Inkrafttreten und allfällige Übergangsregelung(en)
[Wiederverlautbarung !?]*

§ 31

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 27 Abs. 2 die Bundesregierung, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Inneres betraut.

§ 31

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist/sind [..... ?] betraut[..... ?]